



Newsletter an unsere Versicherten

Februar 2024

Rückblick und Ausblick

Sehr geehrte Damen und Herren

2023 war für die Sammelstiftung Symova wiederum ein sehr bewegtes Jahr. Wir halten einige wichtige Punkte fest und werfen einen Blick in die Zukunft.

Anlagen und Performance

2023 war aus Anlegersicht ein versöhnliches Finanzmarktjahr, in dem sich die wichtigsten Anlagekategorien positiv entwickelten. Insbesondere die Aktienmärkte hatten ein unerwartet gutes Jahr, da sich die Wirtschaft vor allem im 1. Semester in einer besseren Verfassung befand, als Anfang 2023 erwartet. Aus Schweizer Sicht haben sich Investitionen im Ausland gelohnt: Trotz Frankenstärke lieferten globale Aktien ein deutlich besseres Ergebnis als der Schweizer Heimmarkt. Haupttreiber der Performance waren vor allem die US-Technologieaktien, die vom grossen Boom im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz (KI) profitierten.

Trotz fallenden Inflationsraten stiegen die globalen Zinsen im Jahr 2023 weiter. In den USA überschritt die Rendite einer 10-jährigen Staatsanleihe im Herbst kurzfristig sogar die 5 %-Marke. Anders in der Schweiz. Hier liess die Nachfrage nach sicheren Anleihen der Schweizer Eidgenossenschaft die Renditen von Obligationen stark sinken, was die Obligationen verteuerte und zu Kursgewinnen auf CHF-Obligationen-Portfolios führte.

Vor diesem Hintergrund resultiert für die Symova eine Anlageperformance von 5,4 %. Dank des guten Anlageergebnisses stiegen auch die Deckungsgrade der Vorsorgewerke im Jahr 2023 wieder an. Daher haben viele Vorsorgekommissionen eine Höherverzinsung der Altersguthaben für 2023 beschlossen.

Wechsel im Stiftungsrat und in der Geschäftsleitung

Per 31. 10. 2023 trat Adrian Suter als Arbeitnehmersvertreter für den Wahlkreis 1 aus dem Stiftungsrat zurück. Als neue Arbeitnehmersvertreterin für den Wahlkreis 1 wurde Julia Elmer von der Schweizerischen Südostbahn (SOB) in den Stiftungsrat gewählt. Wir wünschen Julia Elmer einen guten Start und danken Adrian Suter für sein Engagement.

Aus persönlichen Gründen hat der Vorsitzende der Geschäftsleitung, Nicolas Zürcher, die Sammelstiftung Symova per 31. 12. 2023 verlassen. Wir bedauern diesen Entscheid sehr und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute. Der Stiftungsrat der Sammelstiftung Symova hat beschlossen, Nicole Dettwyler von der Swiss Life Pension Services ab 1. 1. 2024 vorübergehend mit dem Vorsitz der Geschäftsleitung zu beauftragen. Sie entlastet die Geschäftsstelle Symova in allen fachlichen Fragen.

Online-Portal My Symova

Seit Beginn des Jahres 2023 bieten wir Ihnen das Online-Portal My Symova an. Bereits ein Viertel unserer Versicherten nutzt diese Möglichkeit, um persönliche Daten zur beruflichen Vorsorge abzurufen und verschiedene Berechnungen zu tätigen. Sie haben Ihren Zugang noch nicht freigeschaltet? Auf Ihrem Vorsorgeausweis finden Sie Ihren persönlichen Aktivierungscode.

Vorsorgeausweis und Vorsorgeplan

Wie in jedem Jahr finden Sie in diesem Newsletter eine detaillierte Erklärung zum Vorsorgeausweis und zum Vorsorgeplan. Wir erläutern die beiden Dokumente anhand eines Musters. Ihren individuellen, persönlichen Vorsorgeausweis erhalten Sie in der Beilage, ebenso den für Sie gültigen Vorsorgeplan. Dieser ist je nach angeschlossener Unternehmung unterschiedlich. Ebenfalls aufgeführt ist der Entscheid Ihrer Vorsorgekommission über die Verzinsung Ihrer Altersguthaben für das vorangehende Jahr. Falls Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Unternehmung (Ihren Arbeitgeber).

Es ist uns wichtig, Sie umfassend über Ihre Vorsorge zu informieren und die teilweise komplexen Zusammenhänge verständlich darzustellen. Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn Sie weitere Fragen haben. Zusätzliche Informationen finden Sie auf unserer Website [symova.ch](https://www.symova.ch).

Freundliche Grüsse

Ihre Sammelstiftung Symova



Nicole Dettwyler
Vorsitzende der Geschäftsleitung



Sara Gabriel
Leiterin Anlagen und Finanzen
Stv. der Vorsitzenden der Geschäftsleitung

Freiwilliger Einkauf – das sollten Sie wissen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sparen ihr Altersguthaben durch jährliche Altersgutschriften an. Mit einem freiwilligen Einkauf in die Pensionskasse können sie dieses erhöhen.

Was ist ein freiwilliger Einkauf in die Pensionskasse?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können – neben den ordentlichen Pensionskas-senbeiträgen – freiwillig zusätzliche Beträge in die Pensionskasse einzahlen. Voraussetzung dafür ist, dass aus Versicherungssicht ein **Einkaufspotenzial** besteht.

Fast alle Versicherten verfügen über ein Einkaufspotenzial: zum Beispiel, weil ihr Einkommen im Laufe des Berufslebens steigt, weil Beitragslücken durch eine lange Ausbildung, eine Familienpause oder eine Scheidung entstanden sind, oder weil sie bei einem Stellenwechsel weniger Kapital aus der bisherigen Pensionskasse mitbringen, als die neue Pensionskasse zur Deckung der reglementarischen Leistungen benötigt.

Ihr individuelles Einkaufspotenzial ist auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis vermerkt.

Wann und warum lohnt sich ein freiwilliger Einkauf in die Pensionskasse?

Mit einem Einkauf in die Pensionskasse erhöhen Sie Ihr persönliches reglementarisches Altersguthaben bis zu einem definierten Maximalbetrag. Ihre anwartschaftlichen Altersleistungen fallen dadurch höher aus. Sie können auch Vorsorgelücken schliessen, die z. B. aufgrund einer Scheidung und der damit verbundenen Aufteilung des Pensionskassenguthabens entstanden sind.

Einkäufe in die Pensionskasse aus privaten Mitteln können grundsätzlich von den Steuern abgezogen werden, basierend auf einer Steuerbescheinigung der Sammelstiftung Symova, die Sie zusammen mit Ihrer Steuererklärung einreichen. Die Steuerbescheinigung erhalten Sie, sobald Sie unserer Geschäftsstelle Ihr vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Geldeingang Einkauf privat» zugestellt haben.

Auf die Höhe von Invaliden- und Hinterlassenenrenten hat ein Einkauf keinen Einfluss.

Wie werden freiwillige Einkäufe gutgeschrieben?

Freiwillige Einkäufe werden grundsätzlich dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben (vgl. Art. 67 Abs. 1 Vorsorgereglement). Ausnahme ist der Wiedereinkauf nach einer Ehescheidung / Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. In diesem Fall wird der Einkauf anteilmässig dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.

Auf unserem Online-Portal My Symova können Sie einen Einkauf und dessen Auswirkungen auf Ihre Altersleistungen simulieren. Sie finden dort auch den Einzahlungsschein für den freiwilligen Einkauf.

Was müssen Sie vor einem freiwilligen Einkauf beachten?

Die Sammelstiftung Symova berechnet den maximalen Einkaufsbetrag aufgrund der aktuell vorliegenden Daten. Falls Sie Kapital für Wohneigentum aus der Pensionskasse bezogen haben (Vorbezug WEF), können Sie sich erst nach dessen Rückzahlung in die Pensionskasse einkaufen. Diese Regelung gilt nicht bei einem Wiedereinkauf in die Pensionskasse nach einer Scheidung, bei der das während der Ehe angesparte Alterskapital geteilt wurde.

Bitte beachten Sie:

- Gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG gilt für getätigte Einkäufe eine Sperrfrist von drei Jahren. Das heisst, dass die aus einem Einkauf resultierenden Leistungen während drei Jahren nicht in Form von Kapital bezogen werden dürfen. Als Kapitalbezug gilt beispielsweise ein Vorbezug WEF oder der Bezug des Alterskapitals anstelle einer Altersrente.
- Einkäufe für das Jahr 2024 müssen bis Mitte Dezember 2024 erfolgen.
- Kantonale Regelungen zur Steuerumgehung bei einem Einkauf, z. B. bei kurzfristigen Transaktionen, können variieren. Bitte klären Sie Ihre persönliche Situation direkt mit der zuständigen Steuerbehörde.

Falls Sie Fragen zu Ihrer Steuersituation bei einem (Teil-) Kapitalbezug haben, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit der zuständigen Steuerbehörde in Verbindung zu setzen. Dort erhalten Sie verbindliche Auskünfte. Die Sammelstiftung Symova übernimmt keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs und lehnt jegliche Haftung ausdrücklich ab.

Wichtiges aus der beruflichen Vorsorge

Masszahlen in der beruflichen Vorsorge 2024

Die Masszahlen in der beruflichen Vorsorge bleiben gegenüber dem Vorjahr (2023) unverändert:

	2024
Beträge (in CHF)	
Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	22'050
Koordinationsabzug	25'725
Maximaler versicherter Lohn BVG	62'475
Minimum des versicherten Lohnes	3'675
Minimale AHV-Altersrente	14'700
Maximale AHV-Altersrente	29'400
Maximale Ehepaarrente	44'100

BVG-Mindestzinssatz neu 1,25 %

Der BVG-Mindestzinssatz gibt die minimale Verzinsung der Pensionskassenguthaben in der beruflichen Vorsorge vor. Ausschlaggebend für dessen Höhe ist die Entwicklung der Rendite der Bundesobligationen sowie der Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Per 1.1.2024 hat der Bundesrat den BVG-Mindestzinssatz auf 1,25 % angehoben. Alle projizierten Altersleistungen werden nun mit dem aktuell gültigen Mindestzinssatz von 1,25 % berechnet. Auf Ihrem Vorsorgeausweis 2024 ist deshalb das auf das Jahr der Pensionierung hochgerechnete Altersguthaben möglicherweise höher als auf dem Vorsorgeausweis 2023. Zudem kann – falls die Vorsorgekommission Ihrer Unternehmung sich für eine Höherverzinsung entscheidet – die effektive Verzinsung des Altersguthaben von der BVG-Mindestverzinsung abweichen.

AHV-Reform

Am 1. 1. 2024 ist die AHV-Reform in Kraft getreten. Am 1. 1. 2025 beginnt die schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters. Ab dem 1. 1. 2028 gilt in der AHV ein einheitliches Rentenalter (neu «Referenzalter») von 65 Jahren.

Die Sammelstiftung Symova sieht, basierend auf ihrem Vorsorgereglement, bereits heute ein einheitliches Rentenalter für alle Versicherten von 65 Jahren vor. Das angepasste AHV-Rentenalter wirkt sich daher auf die meisten der bei der Sammelstiftung Symova versicherten Frauen nicht aus.

Ausnahme:

Bei Frauen, die sich ab dem 1. 1. 2024 vorzeitig pensionieren lassen, und die eine vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Überbrückungsrente beziehen könnten (in Abhängigkeit des jeweiligen Vorsorgeplans der Unternehmung und unter Erfüllung der entsprechenden Anforderungen), fällt der monatlich ausgerichtete Betrag geringer aus. Grund dafür ist ein Beschluss des Stiftungsrats der Sammelstiftung Symova aus dem Jahr 2023, wonach die Gesamthöhe der AHV-Überbrückungsrenten unverändert bleibt. Diese wird aufgrund der gestaffelten Erhöhung des AHV-Referenzalters jedoch über eine grössere Anzahl Monate verteilt ausbezahlt, weshalb der monatlich ausgerichtete Betrag geringer ausfällt.

Laufende AHV-Überbrückungsrenten erfahren keine Änderung während ihrer Laufzeit.

Ab dem 1. 1. 2024 müssen Vorsorgeeinrichtungen neu einen Aufschub der Altersleistungen ohne Sparbeiträge anbieten. Personen, die über das 65. Altersjahr hinaus arbeiten, können daher ab dem Jahr 2024 wählen, ob sie weiterhin Altersgutschriften leisten möchten oder nicht. Das Altersguthaben wird weiterhin verzinst.



Gut zu wissen

Auf unserer Website **symova.ch** finden Sie unter
Downloads / Reglemente das jeweils gültige Vorsorgereglement.

Kürzung der Risikoleistungen bei Nichteinbringen der Freizügigkeitsleistung (Art. 41 Abs. 4 Vorsorgereglement)

Gemäss Art. 4 Abs. 2^{bis} des Freizügigkeitsgesetzes und Art. 8 des Vorsorgereglements müssen Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen in die Stiftung eingebracht werden. Wird die Austrittsleistung (auch Freizügigkeitsleistung oder FZL genannt) aus einem früheren Vorsorgeverhältnis pflichtwidrig nicht in die Stiftung eingebracht, richtet die Symova im Vorsorgefall lediglich die Risikoleistungen (Tod oder Invalidität) nach BVG aus.

Sie sind nicht sicher, ob Sie alle Ihre Freizügigkeitsleistungen in die Stiftung eingebracht haben?

Die Zentralstelle 2. Säule (verbindungsstelle.ch) teilt Ihnen auf Anfrage mit, ob Sie weitere Freizügigkeitskonten besitzen. Alternativ finden Sie den Link zur Zentralstelle 2. Säule auf unserer Website **symova.ch** unter «Versicherte».

Auf Wunsch können Sie das Formular «Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule zu Guthaben aus der beruflichen Vorsorge» der Zentralstelle 2. Säule bei der Geschäftsstelle der Symova beziehen.

Kapitalbezug bei der Pensionierung: Anmeldefrist von zwei Monaten

Bei einer Voll- oder Teilpensionierung können Sie anstelle der vollen Altersrente oder eines Teils davon einen Kapitalbezug verlangen (Art. 25 des Vorsorgereglements). Ihren Wunsch nach Kapitalbezug müssen Sie der Geschäftsstelle der Sammelstiftung Symova spätestens zwei Monate vor Ihrer (Früh-)Pensionierung schriftlich mitteilen. Das entsprechende Formular finden Sie auf **symova.ch** und im Online-Portal My Symova. Ebenfalls können Sie es bei der Symova-Geschäftsstelle bestellen.

Wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, muss das Formular von Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin mitunterzeichnet werden. Diese Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden. Ebenfalls müssen Sie eine Kopie des Familienausweises / -buchs bzw. des Partnerschaftsausweises beilegen.

Bitte beachten Sie:

Falls Sie Einkäufe in die Pensionskasse getätigt haben, dürfen Sie gem. Art. 79b Abs. 3 BVG die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Form von Kapital beziehen (vgl. dazu auch S. 4 und 5).

Kürzung der Risikoleistungen bei Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum (Art. 41 Abs. 1 Vorsorgereglement)

Bei Versicherten, die einen Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF) getätigt haben, kürzt die Symova im Falle von Invalidität oder Tod die Invaliden- und/oder Hinterlassenenrente. Der Vorbezug wird mit dem im ordentlichen reglementarischen Referenzalter massgebenden Umwandlungssatz in einen Rentenbetrag umgewandelt und von der versicherten Invaliden- oder Hinterlassenenrente abgezogen. Gekürzt wird auch dann, wenn der Vorbezug bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung erfolgt ist. Bei einer (Teil-)Rückzahlung des Vorbezugs wird die Kürzung anteilmässig reduziert.

Kürzung der Ehegattenrente bei grossem Altersunterschied zwischen den Ehegatten (jüngerer Überlebender Ehegatte)

Die Höhe der Ehegattenrente beträgt $\frac{2}{3}$ der Invalidenrente beziehungsweise der zuletzt ausgerichteten Altersrente. Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person respektive der Bezüger einer Invaliden- oder Altersrente, so wird die Ehegattenrente für jedes darüberhinausgehende volle Jahr um 3 % des vollen Betrages gekürzt. Der Anspruch auf die Ehegattenrente nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.

Ehegattenrenten bei Heirat nach Vollendung des ordentlichen Referenzalters

Die Höhe der Ehegattenrente richtet sich nach dem BVG, wenn die Ehe geschlossen wird, nachdem die versicherte Person das ordentliche reglementarische Referenzalter von 65 Jahren bereits erreicht hat.

Unterstützungsvertrag und Todesfallkapital

Unverheiratete Versicherte haben die Möglichkeit, für den Todesfall vorzusorgen. Sie können einen sogenannten Unterstützungsvertrag abschliessen sowie eine Begünstigterklärung Todesfallkapital einreichen. Die Formulare finden Sie auf der Symova-Website unter Downloads / Versicherte.

Freiwillige Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der Versicherung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (Art. 47a BVG)

Seit dem 1. 1. 2021 ist das revidierte Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) und damit verbundene Art. 47a BVG in Kraft. Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können bei der Sammelstiftung Symova im Rahmen einer «externen Mitgliedschaft» weiter freiwillig versichert bleiben. Es ist möglich, nur die Risikoversicherung oder auch die Altersvorsorge weiterzuführen. Auf [symova.ch](https://www.symova.ch) finden Sie unter Downloads / Versicherte ein Merkblatt zur freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG resp. Art. 17^{bis} unseres Vorsorgereglements.

Hinweis:

Hat die freiwillige Weiterversicherung im Sinne von Art. 47a BVG mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Vorsorgeleistungen in Rentenform bezogen werden, d. h. ein Kapitalbezug ist nicht mehr möglich.

Erklärungen zu Ihrem Vorsorgeausweis (Seite 1)



Persönlich / Vertraulich
Herr
Max Muster
Musterstrasse
1000 Musterdorf

Bern, 01.01.2024

1 Vorsorgeausweis per 01.01.2024

Vorname und Name	Max Muster		
Versicherten-Nummer	1000	Arbeitgeber	1000 - Musterfirma
Geburtsdatum	24.05.1973	Plan	SYMOVA
Zivilstand	Verheiratet	Eintritt in PK	01.02.2022
Heiratsdatum	20.08.2005	SV-Nummer	756.0000.0000.00
Ordentliche regl. Pensionierung	31.05.2038		

Grunddaten / Freizügigkeitsleistung

Massgebender Jahreslohn / Beschäftigungsgrad	100.00%	2	92'000.00
Versicherter Lohn	3	66'275.00	
Freizügigkeitsleistung reglementarisch per 01.01.2024	4	280'058.85	
Freizügigkeitsleistung BVG per 01.01.2024	5	169'025.25	

6 Einlagen und Vorbezüge

FZL
05.02.2022
242'093.45

7 Finanzierung

		Arbeitnehmer		Arbeitgeber	Total
Altersgutschriften pro Jahr	10.400%	6'892.80	15.600%	10'339.20	17'232.00
Risikobeitrag pro Jahr	1.000%	663.00	1.500%	994.20	1'657.20
Verwaltungskostenbeitrag pro Jahr		0.00		201.00	201.00
Abzug pro Monat		629.65		961.20	1'590.85



Aktivierungscode für My Symova: xx00-000x-0xx0-0xx0



Sammelstiftung Symova
Fondation collective Symova

Beundenfeldstrasse 5
CH-3013 Bern

Telefon 031 330 60 00
Telefax 031 330 60 01

info@symova.ch
www.symova.ch

- 1) Die Daten im Vorsorgeausweis basieren auf diesem Datum (Stichtag).
- 2) Ihr Arbeitgeber meldet uns den **massgebenden Jahreslohn**. Dieser besteht aus dem Jahresbruttolohn inklusive regelmässig anfallender Zulagen und Boni.
- 3) Der **versicherte Jahreslohn** entspricht Ihrem massgebenden Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug. Bei einem Arbeitspensum von 100 Prozent beträgt der Koordinationsabzug 25 725 Franken (die Höhe des Koordinationsabzugs hängt insbesondere bei Teilzeitangestellten vom ausgewählten Leistungsmodul ab). Der versicherte Jahreslohn ist die Grundlage für die Berechnung der Altersgutschriften und Risikobeiträge.
- 4) Die **reglementarische Freizügigkeitsleistung** ist Ihr angespartes reglementarisches Altersguthaben per Stichtag. Das reglementarische Altersguthaben umfasst das BVG-Altersguthaben und das überobligatorische Altersguthaben.
- 5) Die **Freizügigkeitsleistung BVG** ist das Altersguthaben, das den gesetzlichen Mindestleistungen entspricht. In der Regel sind die reglementarischen Freizügigkeitsleistungen wesentlich höher als das gesetzliche Minimum.
- 6) **Einlagen und Vorbezüge** zeigen in chronologischer Reihenfolge Ihre in die Sammelstiftung Symova eingebrachte Freizügigkeitsleistung sowie allfällige zusätzliche Einkäufe, Einlagen oder Vorbezüge für Scheidungen oder Vorbezüge für Wohneigentumsförderung.
- 7) Hier sehen Sie, welche **Beiträge Sie und Ihr Arbeitgeber** auf der Basis Ihres versicherten Jahreslohnes jährlich einzahlen. Die **Altersgutschriften und Risikobeiträge** sind abhängig von den Leistungsmodulen, die Ihre Vorsorgekommission ausgewählt hat.

Erklärungen zu Ihrem Vorsorgeausweis (Seite 2)

Personaldaten

Vorname und Name	Max Muster		
Versicherten-Nummer	2992766	Arbeitgeber	1000 - Musterfirma

8 Einkaufsmöglichkeiten / WEF-Vorbezug / Verpfändung / Vorbezug Scheidung

Maximal möglicher Einkauf per 01.01.2024	136'868.05
Maximal möglicher Vorbezug WEF	268'103.15
Saldo Vorbezug WEF	0.00
Verpfändung	Nein
Saldo Vorbezug Scheidung	0.00

9 Verzinsung

Unterjährige Verzinsung Guthaben 2024	1.25%
BVG-Mindestzinssatz 2024	1.25%
Definitive Verzinsung Altersguthaben 2023 (gem. Entscheid Vorsorgekommission)	1.00%

10 Projizierte Altersleistungen

Der Projektion liegt ein Zinssatz von 1.25% zu Grunde. Die BVG-Mindestleistungen sind in jedem Fall gewährleistet.

	Altersguthaben	Umwandlungssatz	Rente/Monat	Rente/Jahr	Alterskinderrente/Jahr
Alter 58	449'367.25	3.91%	1'464.20	17'570.40	2'853.60
Alter 59	474'867.10	4.01%	1'586.85	19'042.20	3'122.40
Alter 60	500'685.75	4.12%	1'719.00	20'628.00	3'404.40
Alter 61	526'827.10	4.23%	1'857.05	22'284.60	3'700.80
Alter 62	553'295.25	4.34%	2'001.10	24'013.20	4'011.60
Alter 63	580'094.25	4.46%	2'156.00	25'872.00	4'336.80
Alter 64	607'228.25	4.59%	2'322.65	27'871.80	4'676.40
Alter 65	634'701.40	4.73%	2'501.80	30'021.60	5'031.00

11 Leistungen bei Invalidität und Tod

	einmalig	Rente/Monat	Rente/Jahr
Invalidenrente		3'313.75	39'765.00
Invaliden-Kinderrente		552.30	6'627.60
Ehegattenrente		2'209.15	26'509.80
Waisenrente		552.30	6'627.60
Todesfallkapital gem. Art. 37 Vorsorgereglement per 01.01.2024	280'058.85		

Dieser Ausweis ersetzt alle vorhandenen und stellt eine unverbindliche Zusammenstellung der heute bestehenden bzw. zu erwartenden Ansprüche gegenüber der Pensionskasse dar. Daraus lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Grundlage bildet jeweils das gültige Reglement. Alle Beträge sind in CHF aufgeführt.

Altersleistungen können gestützt auf Art. 40 Vorsorgereglement gekürzt werden. Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

Invaliden- und Hinterlassenenleistungen können gestützt auf Art. 28, Art. 32, Art. 34, Art. 35, Art. 37 bis Art. 41 und Art. 48 Vorsorgereglement gekürzt werden. Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

Unter www.symova.ch finden Sie unsere Datenschutzerklärung.



Sammelstiftung Symova
Fondation collective Symova

Beundenfeldstrasse 5
CH-3013 Bern

Telefon 031 330 60 00
Telefax 031 330 60 01

info@symova.ch
www.symova.ch

8) Hier sehen Sie, welchen Betrag Sie maximal als **Vorbezug für Wohneigentum (WEF)** per Stichtag beziehen können. Ebenfalls aufgeführt sind allfällige bereits getätigte Vorbezüge WEF oder Vorbezüge im Falle einer Scheidung. Schliesslich ist auch der aktuelle **Höchstbetrag für einen Einkauf** in die Pensionskasse per Stichtag ersichtlich.

9) Im Abschnitt **Verzinsung** sehen Sie, mit welchem Zinssatz Ihr Altersguthaben im vorangehenden Jahr verzinst wurde. Den Zinssatz bestimmt die für Sie zuständige Vorsorgekommission; sie beantwortet auch allfällige Fragen dazu. Aufgeführt sind ebenfalls die unterjährige Verzinsung sowie der BVG-Mindestzinssatz.

10) Die **projizierten Altersleistungen** zeigen Hochrechnungen Ihres Altersguthabens bzw. Ihrer Altersrente zu verschiedenen Zeitpunkten. Die Hochrechnungen sind unverbindlich und provisorisch. Sie basieren auf folgenden Daten per Stichtag: Ihrem Lohn, dem Projektionszinssatz und den gültigen Umwandlungssätzen. Altersleistungen können gestützt auf das Vorsorgereglement gekürzt werden, wenn Sie Leistungen aus der Unfall- oder Militärversicherung erhalten (vgl. Vorsorgeausweis unten). Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

11) Für die Berechnung der **Invalidenrente** wird von einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent ausgegangen (entspricht einer ganzen Rente gemäss der Eidgenössischen Invalidenversicherung IV). Die aufgeführten **Ehegatten- und Waisenrenten** werden fällig, falls der Tod vor dem ordentlichen Referenzalter eintritt und keine Überversicherung vorliegt. Die Ehegattenrente nach der Pensionierung beträgt $\frac{2}{3}$ der Altersrente. Invaliden- und Hinterlassenenleistungen können gestützt auf das Vorsorgereglement gekürzt werden (vgl. Vorsorgeausweis unten). Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

Erklärungen zu Ihrem Vorsorgeplan



Persönlich / Vertraulich
Herr
Max Muster
Musterstrasse
1000 Musterdorf

Bern, 01.01.2024

Aktueller Vorsorgeplan: 1000 - Musterfirma

1 versicherter Lohn: Koordination gemäss BVG unter Berücksichtigung Beschäftigungsgrad, ohne Lohnbeschränkung

2 Altersgutschriften (in % des versicherten Lohnes)

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Anteil AN	Anteil AG
Ab 25	5.60%	8.40%	14.00%	40.00%	60.00%
35	7.20%	10.80%	18.00%	40.00%	60.00%
45	10.40%	15.60%	26.00%	40.00%	60.00%
55	12.00%	18.00%	30.00%	40.00%	60.00%
66	7.20%	10.80%	18.00%	40.00%	60.00%

Zusatzmodul (in % des versicherten Lohnes)

Mit dem Zusatzmodul werden die Altersgutschriften von Versicherten, welche im 2006 das 45. Altersjahr erreicht, oder bereits überschritten haben und am 31.12.2005 bereits bei der Unternehmung beschäftigt und in deren Vorsorgelösung versichert waren, erhöht.

3 Risikobeitrag (in % des versicherten Lohnes)

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Anteil AN	Anteil AG
Ab 18	1.00%	1.50%	2.50%	40.00%	60.00%

4 Überbrückungsrente

AHV-Überbrückungsrente in der Höhe von maximal 100% der AHV-Rente / finanziert durch Arbeitgeber

5 Verwaltungskostenbeitrag (pro Person, pro Jahr)

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Anteil AN	Anteil AG
Pro Arbeitnehmer	CHF 0.00	CHF 258.00	CHF 258.00	0.00%	100%



Sammelstiftung Symova
Fondation collective Symova

Beundenfeldstrasse 5
CH-3013 Bern

Telefon 031 330 60 00
Telefax 031 330 60 01

info@symova.ch
www.symova.ch

Der Vorsorgeplan umfasst die für ein Vorsorgewerk gültigen Module in den Bereichen Vorsorgeleistungen und Finanzierung. Die Vorsorgekommission bestimmt über die Module Leistungen und Finanzierung. Die zur Auswahl stehenden Module werden durch den Stiftungsrat definiert.

1) Hinter dem Begriff **«versicherter Lohn»** wird aufgezeigt, welcher **Koordinationsabzug** angewendet wird (Berücksichtigung Beschäftigungsgrad oder nicht) und ob eine Lohnbeschränkung gilt oder nicht.

2) Die **Altersgutschriften** bezeichnen jenen Betrag, der jährlich dem Altersguthaben einer versicherten Person gutgeschrieben wird. Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt. Die Vorsorgekommission legt fest, wie der Beitrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt wird.

3) **Risikobeitrag** bezeichnet den Beitrag für die Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod (Risikoleistungen). Die Vorsorgekommission legt die Aufteilung des Beitrags fest.

4) Eine der Symova angeschlossene Unternehmung kann für ihre versicherten Personen bei einer vorzeitigen Pensionierung einen Anspruch auf eine **AHV-Überbrückungsrente** bis zum Erreichen des ordentlichen Referenzalters gemäss AHVG vorsehen. Die Kosten dieser AHV-Überbrückungsrente gehen vollumfänglich zulasten der Unternehmung.

5) Die **Verwaltungskostenbeiträge** werden vollumfänglich für die angeschlossenen Unternehmung belastet.

Umsetzung des neuen Datenschutzgesetzes

Am 1. 9. 2023 ist das revidierte Datenschutzgesetz in Kraft getreten. Der Stiftungsrat hat die Firma Price Waterhouse Coopers (PwC) als Datenschutzberater mandatiert. PwC berät die Sammelstiftung Symova bei der Umsetzung der Datenschutzbestimmungen, fungiert als Anlaufstelle und unterstützt Mitarbeitende der Sammelstiftung bei datenschutzbezogenen Fragen und Schulungen.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns äusserst wichtig. Unter symova.ch finden Sie unsere Datenschutzerklärung. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Versand von Unterlagen an Versicherte

Aufgrund des neuen Datenschutzgesetzes versendet die Sammelstiftung Symova Versicherungsunterlagen ausschliesslich per Post, über das Online-Portal My Symova oder über eine verschlüsselte E-Mail. Dies betrifft beispielsweise Unterlagen wie Vorsorgeausweise oder Simulationen für Pensionierungen, die Personendaten enthalten. Dasselbe gilt für Einzahlungsscheine, da auf diesen Ihre AHV-Nummer aufgeführt ist.

Adressänderungen

In der Regel informiert uns Ihr Arbeitgeber über Adressänderungen. Wenn Sie dies selbst erledigen möchten, empfehlen wir Ihnen eine Mitteilung über das Online-Portal My Symova. Wenn Sie uns Ihre Adressänderung per Mail oder per Formular zustellen möchten, legen Sie bitte eine Ausweiskopie bei.

Änderungen von Kontendaten

Änderungen von Kontendaten nehmen wir ausschliesslich mittels des entsprechenden, unterschriebenen Formulars entgegen. Bitte legen Sie eine Ausweiskopie bei.

Symova Sammelstiftung BVG

Sammelstiftung Symova
Beundenfeldstrasse 5
3013 Bern
T +41 (0)31 330 60 00
F +41 (0)31 330 60 01
info@symova.ch
symova.ch